

Straßenbauauftrag mit der Option auf Verlängerung

Allgemeines und Rahmenvereinbarungszeitraum:

Bei der vorliegenden Ausschreibung handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung, der vorläufig für den

Zeitraum von 25.05.2026 bis 31.12.2026

abgeschlossen wird.

Die in der Rahmenvereinbarung ausgeschriebenen LV-Mengen und Durchführungsarten basieren auf die im Beauftragungszeitraum (05/2026 bis 12/2026) auszuführenden Baumaßnahmen.

Für den ggf. weiteren folgenden Beauftragungszeitraum ist für den AN mit vergleichbaren Mengen und Arbeitsaufwendungen zu rechnen. Die jeweiligen Bautermine werden hierzu mit dem AN im Verlängerungsfall vereinbart. Änderungen des Bauablaufs dürfen nur unter Absprache mit dem AG erfolgen.

Änderungen in der Priorisierung, Verschiebung, Wegfall wie auch Hinzunahme von neuen Maßnahmen sind möglich.

Die Beauftragung der einzelnen Baumaßnahmen ist auch abhängig von der Bereitstellung der städtischen Haushaltsmittel und kann nicht verbindlich zugesichert werden. Dies gilt auch für den ersten Beauftragungszeitraum.

Vertragsverlängerung:

Es besteht die Möglichkeit der Vertragsverlängerung, d.h. im gegenseitigen Einvernehmen kann dieser Vertrag einmal um ein Jahr verlängert werden. Eine Kündigung ist mind. 3 Monate vor dem jährlichen Vertragsende (der 31.12.2026) schriftlich bei den Vertragspartnern einzureichen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

Bauzeitenpläne:

Grundsätzlich liegt die Planung des Bauablaufes in der Entscheidung des Bieters.

Auf Verlangen des AG ist bei Bedarf für eine Einzelmaßnahme ein detaillierter Bauzeitenplan zu erstellen und spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen vorzulegen. Die Priorisierung der Baumaßnahmen gibt die Stadt vor.

1. Angaben zu den Baustellen

1.1 Lage der Baustellen

Die Maßnahmen zu dieser Ausschreibung befinden sich im Stadtgebiet von Regensburg und sollen im Jahr **2026 und 2027** abgeleistet werden.

Im gesamten Stadtgebiet sind Decken- und Oberbauerneuerungen mit einer Gesamtfläche von rund 30.000 m² durchzuführen. Die Maßnahme umfasst etwa 20 Baustellen ab 500 m² in unterschiedlicher Größe sowie eine Großbaustelle in der Max-Planck-Straße mit ca. 14.000 m². Vereinzelt werden auch Kleinmaßnahmen unter 500 m² Deckensanierung abgerufen. In einigen Wohnwegen werden Pflasteroberflächen durch einen neuen Asphaltüberbau saniert und in Bereichen vor Bushaltestellen ist aufgrund der hohen Belastung der Einbau von Binder- und Deckschicht oder eine halbstarre Deckschicht herzustellen.

Ziel der Arbeiten ist die strukturelle Erneuerung des Straßenoberbaus, die Verbesserung der Verkehrssicherheit und die Verlängerung der Nutzungsdauer.

1.2 Besondere Bedingungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Schadensersatzansprüche Dritter:

Werden Flurschäden oder Schadensersatzansprüche Dritter außerhalb der Baumaßnahme vom Auftragnehmer verursacht, so sind diese in seiner eigenen Verantwortung zu regeln. Die Regelung ist dem Auftraggeber schriftlich nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so behält sich der Auftraggeber vor einen Teil der Vergütung des Auftragnehmers zurückzubehalten, um als möglicher Gesamtschuldner eventuelle Forderungen des Geschädigten ausgleichen zu können.

1.3 Art und Umfang der Straßenbaumaßnahmen



Es ist vorgesehen in 2026 möglichst alle Maßnahmen unter Verwendung von Niedertemperaturasphalt und ab 2027 alle Maßnahmen mit Niedertemperaturasphalt herstellen zu lassen.

Es handelt sich um Erneuerungen der Deck- und ggf. Binderschichten in den Hauptverkehrsstraßen, sowie Sammel- und Industriestraßen. In den Wohn- sowie Anliegerstraßen ist in einigen Teilbereichen noch ein Pflasterbelag vorhanden. Ein Ausbau des Plattenbelages erfolgt bauseits.

Mit diesen Hauptarbeiten ist zu rechnen:

- Abfräsen der Asphaltdecke in unterschiedlichen Tiefen
- Bei stärker geschädigten Abschnitten zusätzlich Abfräsen der Binderschicht
- Asphaltschichten reinigen und vorspritzen
- Einbau einer neuen Asphaltbinderschicht (optional je nach Bauzustand)
- Einbau einer neuen Asphaltdeckschicht

Es handelt sich um folgende Straßenarten:

1.3.1 Hauptverkehrsstraße Max-Planck-Straße

- Asphaltbinder AC 16 B S SG, 8,5 cm stark (nur in Teilbereichen)
- Splittmastixasphalt SMA 8 S, 3,5 cm stark
- Verkehrsführung: Gemäß den beiliegenden Verkehrsführungsplänen (Anlage 1 Max-Planck-Straße) unter Vollsperrung der zu erneuernden Richtungsfahrbahn
- Ausführungszeitraum: An einem Wochenende, beginnend Freitagmittag bis einschl. Sonntag möglichst in einem Ferienzeitraum

1.3.2 Gewerbe- und Industriestraßen sowie Sammelstraßen mit Busverkehr

- Asphaltdeckschicht AC 11 D S, 4 cm stark
- Verkehrsführung: Unter Vollsperrung und Umleitung des Busverkehrs
- Ausführungszeitraum: In Absprache mit dem AG und der Busbetrieben

1.3.2 Sammelstraßen

- Asphaltdeckschicht AC 8 D S, 3,5 bis 4 cm stark
- Verkehrsführung: Unter Vollsperrung
- Ausführungszeitraum: In Absprache mit dem AG und der Busbetrieben

1.3.3 Wohnstraßen und Anliegerstraßen

- Asphaltdeckschicht AC 8 D N, 3 bis 4 cm stark
- Verkehrsführung: Unter Vollsperrung



- Ausführungszeitraum: In Absprache mit dem AG

1.3.4 Bushaltestellen

- Asphaltbinder AC 16 B S SG, 8 cm stark
- Asphaltdeckschicht AC 11 D S, 4 cm stark
oder
- Halbstarre Deckschicht ATG 11, 5 cm stark
- Asphaltbinder SMA 16 B S, 7 cm stark
- Verkehrsführung: Unter Vollsperrung
- Ausführungszeitraum: In Absprache mit dem AG

1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Ergänzend zur den Bestimmungen der VOB/C DIN 18299 gelten an Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Baufeld auf Grund der bestehenden Bebauung im innerstädtischen Bereich besondere Anforderungen. Innerhalb seines Baufeldes hat der Auftragnehmer die Absicherung von Gefahrenstellen sowie Zugangsmöglichkeiten zu Grundstücken besonders auf die vorhandene Anliegersituation abzustimmen.

Die für die verkehrsrechtliche Anordnung der Baumaßnahmen zuständige Behörde ist das Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11 in 93053 Regensburg. Weitere Informationen, sowie ein Antragsformular im PDF-Format erhalten Sie auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter Bürgerservice / Dienstleistungen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Leistungen für den Antrag, sowie Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung sind in die Position für Einrichtungen zur Verkehrsführung mit einzurechnen. Notwendige Fristverlängerungen und Ergänzungen sind rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Zur Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnungen sind seitens des AN Markierungs-, Beschilderungs- und ggf. Umleitungspläne zu erstellen. Die Kosten hierfür sind in den Pauschalen der Verkehrsführungen mit einzurechnen.

Die jeweiligen Aufwendungen für die Abstimmung mit der Verkehrsbehörde u.a. im Hinblick auf die Verkehrsführungen sind kalkulatorisch in der Position Einrichtung zur Verkehrsführung zu berücksichtigen.



Etwaige verkehrsrechtliche sowie bauliche Aufwendungen für weitere vom AN gewünschte Verkehrsführungen für einen ggf. optimierten Bauablauf sind seitens des AN zu tragen, eine Vergütung durch den AG erfolgt hierfür nicht.

Die Regelpläne sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und in den Beschilderungs- und Markierungsplänen, welche zur Beantragung der VRAO beizulegen sind, darzustellen. Die jeweiligen Bauphasen, insbesondere bei „beidseitigen“ Maßnahmen, sind bei der Kalkulation sowie bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den einzelnen Anwesen sind zu jeder Zeit aufrecht zu erhalten. Hier ist besonders auf den Anliefer- und Anliegerverkehr wie z.B. Müllabfuhr zu achten. Die jeweiligen planbaren Termine wie z.B. Müllabfuhr können beim AG erfragt werden.

Seitens des AG sind die v.g. Regelpläne, teilweise modifiziert, vorgesehen; diese werden gemäß den dazugehörigen Positionen seitens des AG nur einmalig je Baustelle vergütet. Sollte der AN auf Grund seines geplanten Bauablaufs etwaige Regelpläne mehrfach benötigen, ist dies in der Kalkulation zu berücksichtigen; eine erneute Vergütung des AG erfolgt nicht. Die Verkehrsführung inkl. der Anpassungen innerhalb der Baustellen für die jeweiligen vom AN gewählten Bauabläufe obliegt dem AN. Die jeweiligen Kosten sind in die dafür vorgesehene Position der Verkehrsführung einzurechnen.

1.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen

Zufahrtsmöglichkeiten zu den einzelnen Anwesen sind für Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste und Anlieger während der gesamten Bauzeit aufrecht zu erhalten. Für die jeweiligen Fahrzeuge ist eine min. 3 m Breite Durch- bzw. Überfahrtsmöglichkeit sicher zu stellen. Gruben und Gräben sind abzudecken um die Überfahrt zu gewährleisten. Der zusätzliche Aufwand ist in die Leistungsposition mit einzurechnen.

1.6 Angaben zur Nutzbarkeit von vorhandenen Transporteinrichtungen

Kommt nicht zur Anwendung

1.7 Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser

Von Seiten des Auftraggebers werden keine Anschlüsse für Wasser, Energie und Abwasser zur Verfügung gestellt.

1.8 Baustelleneinrichtungsfläche



Von Seiten des Auftraggebers werden außerhalb des Baufeldes keine Lagerflächen zur Verfügung gestellt. Ergänzend zur den Bestimmungen der VOB/C DIN 18299 weisen wir nochmals darauf hin, dass die Kosten der Baustelleneinrichtung, -vorhaltung und -räumung nicht gesondert vergütet werden und somit in die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses einzurechnen sind.

1.9 Bodenverhältnisse

Die vorgegebenen Maßnahmen befinden sich überwiegend im Bereich des Straßenoberbaues. Somit ist mit einer ausreichenden Tragfähigkeit des Untergrundes zu rechnen.

1.10 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern

Das schadlose Ableiten vom Oberflächenwässern obliegt dem AN und wird nicht gesondert vergütet.

1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften

Informationen zur Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg, sowie das Merkblatt zum Baumschutz im Bereich von Baustellen erhalten Sie auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter Bürgerservice / Dienstleistungen.

1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Bodenaushub – „Bodenbörse“:

Der ausgehobene Boden ist, soweit er nicht direkt auf der Baustelle wiederverwertet werden kann, auf die „Bodenbörse“ in der Kremser Straße, Regensburg abzufahren.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Bodenaushub ist von grobem Abfall zu säubern und ggf. nach Abfallart (Boden, Bauschutt, sonstigen Abfall, etc.) zu sortieren. Nur reiner, unvermischter Bodenaushub darf auf die Anlieferadresse abgefahren werden. Auch auffällig verschiedenes Aushubmaterial darf nicht vermischt und nur gleichartiges Aushubmaterial gemeinsam transportiert werden.
- Mindestens 15 Werktage vor der ersten Anlieferung hat der Auftragnehmer die Auftragsparameter für die Nutzung der Bodenbörse per E-Mail an den Auftraggeber zu senden. Detailangaben zur Abwicklung sind nach Auftragsvergabe bei dem/den Auftraggeber/n einzuholen.



- Lieferscheine sind bei der Eingangswägung einzusammeln und als Nachweis für die Entsorgung einzureichen

Bei der Anmeldung für die Entsorgung sind folgende Daten zu übermitteln:

- Ansprechpartner Baufirma
- Kontakt Ansprechpartner Baufirma
- Anlieferzeitraum
- geschätzte Aushubmenge
- Kfz-Kennzeichen und Ladevolumen der anliefernden LKWs

Anlieferadresse für Bodenaushub <=Z2:

Kremser Straße 10, 93055 Regensburg

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 7:00 bis 15:00 Uhr

oder für Bodenaushub >Z 2:

Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Straße 2, 93128 Regenstauf

Öffnungszeiten in Regenstauf sind:

Mo-Do 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitags 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Folgendes ist bei der Anlieferung zu beachten:

Der LKW-Fahrer meldet sich während der Öffnungszeiten bei dem Verantwortlichen der Bodenbörse mit Angabe der Dispositionsnummer, Projektname und Losnummer an. Nach Abschluss des Wiegevorgangs ist das Aushubmaterial nach Weisung des Verantwortlichen auf der zugewiesenen Lagerfläche abzuladen. Die Mieten dürfen die Maximalgröße von 500 m³ nicht überschreiten. Bei Erreichen dieser Menge ist eine neue Miete anzulegen.

Wird die Annahme zum Beispiel aufgrund von Auffälligkeiten in Aussehen oder Geruch des Materials verweigert, ist umgehend die städt. Bauleitung zu kontaktieren.

Weitere Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem in der Bodenbörse angelieferten Aushubmaterial wie zum Beispiel Lagerung, Abdeckung, Beprobung, Entsorgung bzw. Wiederverwendung sind nicht Teil dieser Leistung.

Informationen zum kontrollierten Rückbau, Schadstoffen in Bauabfällen, sowie das Merkblatt Abfalltrennung und Entsorgung im Baugewerbe erhalten Sie auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter Bürgerservice / Dienstleistungen.



Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Tagen der Müllabholung die Müllbehälterstandplätze nicht versperrt sein dürfen, um den Entsorgungsbetrieben das Abholen des Mülls zu ermöglichen. Informationen zu den jeweiligen Abholtagen erhalten Sie auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter Leben / Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, so ist rechtzeitig vor den Abholungsterminen die städtische Bauleitung darüber zu informieren und gegebenenfalls Ersatzstellplätze zu schaffen.

1.13 Schutzgebiete im Bereich der Baustelle

Denkmalschutz:

Kommt nicht zur Anwendung

Immissionsschutz:

Bei bestehender Bebauung ergeben sich besondere Anforderungen an den Lärmschutz. Informationen hierzu, sowie das Baulärm-Merkblatt erhalten Sie auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter Bürgerservice / Dienstleistungen.

Gewässerschutz:

Die Bauarbeiten sind vom AN so durchzuführen, dass während der Bauzeit die jeweiligen maßgeblichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes zu Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden.

Erschütterungsschutz:

Bei bestehender Bebauung ergeben sich besondere Anforderungen an den Erschütterungsschutz. Sämtliche vom AN auszuführenden Arbeiten sind erschütterungsarm durchzuführen, dies betrifft u.a. den Rückbau des Straßenkoffers und die weiteren Verdichtungsarbeiten.

1.14 Art und Umfang des Schutzes

Im Baufeld vorhandene Grenzsteine dürfen grundsätzlich nicht verändert werden. Bei Grabarbeiten vorgefundene vormals verdeckte Grenzsteine sind zu melden und zu sichern.

Denkmalschutz:

Eine Dokumentation möglicher Fundorte ist dem Landesamt für Denkmalpflege zu ermöglichen. Daraus resultierende eventuelle Stillstandszeiten sind nach Möglichkeit, beispielsweise durch Änderungen im Bauablauf, zu vermeiden.



1.15 Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen

Im innerörtlichen Straßenbau ist grundsätzlich über den gesamten Straßenquerschnitt mit umfangreichen vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen. Insbesondere im Gehweg- und Straßenrandbereich befinden sich auf engstem Raum Kabelzuleitungen, Fernmelde-, Daten- und Stromleitungen.

Der AN ist verpflichtet, sich vor Baubeginn Unterlagen über die genaue Lage eventuell vorhandener Leitungen, Kabel, Leerrohre usw. zu beschaffen und bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen eine örtliche Einweisung rechtzeitig zu beantragen.

Der zusätzliche Aufwand für das Freilegen und Sichern von Rohrleitungen und Kabelanlagen bei den Erd- und Grabarbeiten wird mit den jeweiligen Erschwernispositionen zu den Erdarbeiten vergütet. Da die exakte Lage und Menge der Leitungen vor Baubeginn nicht festgestellt werden kann, sind die Massenansätze dieser Positionen nur geschätzt.

Schäden, die durch die Bauarbeiten an Leitungen entstehen, hat der AN zu vertreten. Werden nicht bekannte Leitungen angetroffen, ist der AG unverzüglich zu verständigen. Die Absteckung und Sicherung von Leitungen sind ggf. rechtzeitig vorzunehmen. Wenn die Lage vorhandener Leitungen vor der Bauausführung nicht genau angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Die Maßnahmen zur Erkundung sind mit dem AG zu vereinbaren und werden gesondert vergütet. Die Schutzanweisung der Eigentümer bzw. Besitzer von Leitungen ist hierbei zu beachten.

1.16 Weitere bekannte oder vermutete Hindernisse

Kommt nicht zur Anwendung

1.17 Kampfmittelbeseitigung

Für die v.g. Baumaßnahmen wurden keine Luftbildauswertungen durchgeführt.

Aufgrund der nur auszuführenden Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Asphaltoberbau bestehender Straßen ist mit keiner Kampfmittelbelastung zu rechnen.

1.18 Gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen

Kommt nicht zur Anwendung

1.19 Besondere Vorschriften Spartenträger

Der Auftragnehmer hat sich frühzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den jeweiligen Trägern der Sparten im Rahmen einer Einweisung über die genaue Lage der vorhandenen Ver- und



Entsorgungsleitungen in Kenntnis zu setzen. Bei den Auskofferungs- und sonstigen Erdarbeiten sind, nach erfolgter Einweisung, die Regelungen der Spartenträger zu ihren Leitungen zu befolgen.

1.20 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen

Für den anstehenden Boden bzw. den Frostschutzschichten ist voraussichtlich mit einer geringen Schadstoffbelastung (Z1.1, Eckpunkt Papier) zu rechnen.

1.21 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten

Im Vorfeld werden vom städt. Straßen- und Kanalunterhalt wo erforderlich die Rand- und Rinnenanlagen ausgebessert und die Kanalschachtdeckel erneuert oder angepasst. Weitere Arbeiten im Zeitraum der jeweiligen auszuführenden Baumaßnahme stehen nach derzeitigen Stand nicht an.

1.22 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle

Ausstattungsarbeiten wie Markierung, o.ä. werden unter Absprache mit dem AN zeitgleich oder in der Regel erst im Nachgang durchgeführt.

2. Angaben zur Ausführung

Siehe Punkt 1.3. (Art und Lage der Straßenbaumaßnahme)

Vor Aufnahme der Arbeiten ist im Baubereich eine Zustandsfeststellung / Beweissicherung seitens des AN durchzuführen.

2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte/ Bauablauf

Siehe Punkt 1.3. (Art und Lage der Straßenbaumaßnahme)

Der Ablauf der Bauarbeiten ist so zu planen, dass ein kontinuierlicher Baufortschritt gewährleistet ist und die zeitlichen Abfolgen den baulichen und technischen Erfordernissen gerecht werden.

2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung

Asphaltierungsarbeiten:

Je nach Baufortschritt bzw. auf Grund der Aufrechterhaltung des Verkehrs ist ein Unterteilen der Asphaltierungsarbeiten erforderlich. Die Kosten des mehrmaligen Aufzuges der



Asphaltierungskolonnen sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren. Die Beläge dürfen nur im Beisein der städtischen Bauleitung eingebaut werden.

Mehreinbau bei Deckschichten auf neuen Binderschichten wird nicht gesondert vergütet. Hiervon unberührt bleiben gesondert ausgeschriebene Deckschichten auf bereits vorhandenen Tragschichten. Mindereinbau wird durch Umrechnung des Einheitspreises auf das tatsächliche Einbaugewicht abgezogen. Ansonsten gelten die entsprechenden Regelungen der ZTV Asphalt-StB.

Der Einbau bei wechselnden Breiten, entlang gekrümmter Ränder, sowie an Inselköpfen gehört zur vertraglichen Leistung, der dafür notwendige Handeinbau ist in die jeweilige Leistungsposition mit einzurechnen.

Weitere Handeinbauflächen, beispielsweise in Nebenflächen, sind auf das kleinstmögliche Maß zu beschränken und mit der städtischen Bauleitung vorab gemeinsam festzulegen.

Ober- und Unterflurhydranten müssen jederzeit frei zugänglich sein, sie dürfen nicht überasphaltiert oder überschüttet werden. Ferner sind bei Deckenarbeiten die Hydrantenabdeckungen und Schieberkappen für die Dauer der Arbeiten so abzudecken, dass ihr Überasphaltieren vermieden wird.

2.3 Besondere Anforderungen in kontaminierten Bereichen

Kommt nicht zur Anwendung

2.4 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung

Kommt nicht zur Anwendung

2.5 Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs

Vor Beginn der Bauarbeiten ist bei jeder einzelnen Baumaßnahme eine gemeinsame Verkehrsbesprechung ggf. mit Ortseinsicht mit dem Auftraggeber, dem Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr und gegebenenfalls mit Polizei und/oder Feuerwehr vorzunehmen. Dabei sind die Vorgaben der verkehrsrechtlichen Anordnung mit den örtlichen Gegebenheiten abzugleichen.

Die Maßnahme ist soweit als möglich unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs abzuwickeln. Innerhalb des Baufeldes hat der Auftragnehmer notwendige Überfahrbrücken, Anschüttungen bei Grundstückszufahrten, sowie erforderliche Absperrungen, Verkehrsumlegungen, Rad- und Fußgängerprovisorien auf die Größe und Anzahl seiner



selbst gewählten Arbeitsabschnitte, sowie auf den vorhandenen Anliegerverkehr abzustimmen. Der hierfür erforderliche Aufwand ist in die Position Verkehrsführung mit einzurechnen.

Bei Behinderungen und/oder Änderungen an der Zugangs-/Zufahrtssituation sind Anlieger und Auftraggeber entsprechend rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Überfahrt im Notfall für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste ist zu gewährleisten.

Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen infolge der Bauarbeiten sind durch geeignete Maßnahmen weitgehend zu vermeiden, sowie verursachte Verschmutzungen unverzüglich und gründlich zu beseitigen. Durch Anliegerverkehr und Gemeingebrauch auftretende Verschmutzungen im Baufeld sind vor der Abnahme zu reinigen. Für die Entleerung der Straßeneinlaufsümpfe zur Abnahme kann der Auftragnehmer die städtische Straßenreinigung beauftragen.

Innerhalb der Verjährungsfrist für Mangelansprüche sind Schäden, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert, sofort zu beheben. Für die Reparaturarbeiten kann der Auftragnehmer auch das städtische Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenunterhalt beauftragen.

2.6 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten

Kommt nicht zur Anwendung

2.7 Mitbenutzung fremder Gerüste

Kommt nicht zur Anwendung

2.8 Vorhaltung Gerüste für andere

Kommt nicht zur Anwendung

2.9 Verwendung von wiederaufbereiteten Stoffen

Kommt nicht zur Anwendung.

Bei Asphaltschichten sind bei Mitverwendung von Asphaltgranulat die gültigen TL'en zu beachten.

2.10 Anforderung an wiederaufbereiteten Stoffen

Kommt nicht zur Anwendung

2.11 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit



Für die Anwendung des nachfolgenden Leistungsverzeichnisses ist die VOB Teil B und C sowie etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV), Technische Lieferbedingungen (TL) und Technische Prüfbedingungen (TP) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, in Verbindung mit den durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten Bekanntmachungen, vertraglich vereinbart.

Asphaltstraßen: ZTV Asphalt-StB, ZTV BEA-StB, TL Asphalt-StB, TL Bitumen-StB, TL BE-StB

Betonstraßen: ZTV Beton-StB, TL Beton-StB

Pflasterarbeiten: ZTV Pflaster-StB; TL Pflaster-StB

Schichten ohne Bindemittel: ZTV SoB-StB, TL G SoB-StB; TL SoB-StB

Erd- und Grundbau: ZTV wwG-StB, ZTV E-StB, TL BuB E-StB, TL Geok E-StB

Fugen in Verkehrsflächen: ZTV Fug-StB; TL Fug-StB

Weitere Vorschriften: ZTV A-StB, ZTV Ew-StB, ZTV SA 97, TL Gestein-StB, RPS 2009, ZTV FRS, TL SP, DIN EN 1317

Eine Übersicht der jeweils aktuell gültigen Technischen Regelwerke im Straßenbau, sowie die Liste Güteüberwachte Baustoffgemische erhalten Sie auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr / Verkehr / Straße / Bau und Erhaltung / Regelwerke.

2.12 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise

Für den Eignungsnachweis der einzubauenden Stoffe und Materialien sind die Erst- und Eigenüberwachungsprüfungen gemäß den vorgenannten ZTVs dem Auftraggeber unaufgefordert vor dem Einbau zu übergeben. Spätestens mit Übergabe der Schlussrechnung ist ein genauer Materialnachweis über die vertragsmäßig eingebauten Baustoffe durch Vorlage der original Liefer- und Wiegescheine zu erbringen. Davon unberührt gelten für eingebaute Beläge, welche nach Flächenmaß abgerechnet werden, die Vorlage der Original Liefer- und Wiegescheine auch als Gewichtsnachweis.

Der Auftraggeber behält sich vor, selbst Prüfungen durchzuführen oder für den Fall, dass die vom Auftragnehmer durchgeführten Prüfungen nach Zahl und Qualität nicht ausreichen, ein anerkanntes Institut mit der Prüfung zu beauftragen. Für die Kostentragung gelten die Regelungen der ZTV Asphalt-StB.

Qualifikation Bieter/AN:

Bieter müssen die erforderliche Qualifikation (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) vor Auftragsvergabe und auf der Baustelle nachweisen.



2.13 auf der Baustelle gewonnene Stoffe

Auf der Baustelle gewonnene Stoffe welche auf städtische Bauhöfe abzufahren sind, vornehmlich Granitpflaster und Granitbordsteine, werden nur von Betonresten gereinigt und soweit als möglich palettiert angenommen. Der Auftragnehmer ist für die zur Wiederverwendung geeigneten Materialien bis zum erneuten Einbau bzw. bis zur Übernahme auf einer anderen Baustelle oder bis zur nachgewiesenen Anlieferung auf einen städtischen Bauhof selbst verantwortlich. Verlust oder Schaden an den Materialien sind vom Auftragnehmer mit dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

2.14 Art, Zusammensetzung und Menge des zu entsorgenden Bodens

Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Asphalttschichten.

2.15 Art, Anzahl oder Menge der Stoffe die vom Auftraggeber beigestellt werden

Für neu zu setzenden Verkehrszeichen werden Bodenhülsen entsprechend der in der Leistungsposition angegebenen Anzahl ab städtischen Bauhof bereitgestellt. Selbiges gilt für die Abdeckplatte Sinkkasten Model „Regensburg“ und die Stahlbetonübergangsplatte eckig auf rund für die Bestandskanalschächte.

Die An- bzw. Abfuhr von Materialien auf / von einem städtischen Bauhof ist grundsätzlich durch Materialentnahmescheine bzw. Materialrücklieferscheine mit Empfangsbestätigung nachzuweisen. Bei fehlenden Belegen wird der Wert der nicht nachweisbaren Materialien anhand der aktuellen städtischen Lagermaterialverrechnungsliste ermittelt und von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Für die An- bzw. Abfuhr der Materialien gilt:

Bauhof Ost - Guerickestraße 39, 93053 Regensburg

Bauhof West - Von-Brettreich-Straße 1, 93049 Regensburg

Bauhof Nord - Harthofer Weg 9, 93059 Regensburg

Anliefer- bzw. Abholzeiten sind von Montag bis Donnerstag 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr, sowie Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

2.16 In welchem Umfang der Auftraggeber Arbeiten übernimmt

Kommt nicht zur Anwendung

2.17 Leistungen für andere Unternehmer



Die im Zuge der Straßenbauarbeiten zu setzenden bzw. anzugleichenden Schieber- und Hydranten Kappen, Schiebergestänge etc. befinden sich im Eigentum der REWAG & Co KG. Über Umfang und Vergütung der Ausführung ist rechtzeitig vor Bauausführung mit der REWAG & Co KG Einvernehmen zu erzielen. Die Abrechnung erfolgt mit der REWAG & Co KG. Es ist eine getrennte Rechnung an die REWAG & Co KG zu stellen.

Ansprechpartner bei der REWAG:

Vorzimmer Betrieb Tel. 0941/601-3471

2.18 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen

Kommt nicht zur Anwendung

2.19 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme

Die einzelnen Baumaßnahmen oder bereits fertig gestellte, in sich abgeschlossene Teile der Straße werden noch vor der Abnahme, jedoch erst nach einer formellen Zustandserfassung, für den Verkehr freigegeben.

2.20 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Bau-Soll. Bei der Ausführung von Leistungen entgegen dem Bau-Soll nach Angabe des AG, erfolgt die Abrechnung nach den durch Aufmaß ermittelten tatsächlichen Mengen.

Alle Absteckungen und Messungen, die für die Bestimmung der Lage, Höhe und Breite der Bauteile erforderlich werden, sind so rechtzeitig durchzuführen, dass sie der AG ohne Behinderung der Bauarbeiten nachprüfen kann. Der Auftragnehmer bleibt für die Richtigkeit seiner Absteckungs- und Vermessungsarbeiten verantwortlich.

Die Massenermittlung ist dem AG in Papierform sowie in elektronischer Form als GAEB 11 zu liefern.

Die Aufmaße sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen. Zur Aufstellung der Schlussrechnung müssen die gesamten Aufmaße und Mengenermittlungen in einem Aufmaß- und Abrechnungsplan eingetragen werden.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die eventuell auch unvollständigen Aufmaße des AG, es sei denn, der AN beweist ihre Unrichtigkeit.



Die Lieferscheine für sämtliche Liefermaterialien sind dem AG unaufgefordert zur Plausibilitätsprüfung arbeitstäglich zu übergeben.

Für die Dauer der Bauarbeiten ist der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers ohne besondere Vergütung für Aufmaß-, Vermessungs- und Kontrollarbeiten eine geeignete Hilfskraft abzustellen.

Die Rechnungen sind mittels Kostenträger zusätzlich kumulierend in digitaler Form Datenart DA11 (GAEB) einzureichen und gemäß den nachfolgenden Punkten aufzuteilen.

Gesonderte Aufmaß- und Rechnungsstellung:

Für sämtliche einzelne Baumaßnahmen sind gesonderte Rechnungen zu stellen, damit der AG diese zu den einzelnen Haushaltsstellen zuordnen kann.

Eine Festlegung der jeweiligen zu trennenden Positionen bzw. der Abrechnungsgrenze hat vor Erstellung der Aufmäße unter Rücksprache mit dem AG zu erfolgen.

Stundenlohnarbeiten:

In den Stundenlöhnen sind die Zuschläge für allgemeine und sonstige Unkosten sowie Wagnis und Gewinn enthalten. Die Einheitspreise verstehen sich einschließlich Vorhaltung aller etwa benötigten Geräte. Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Bauleitung durchgeführt werden. Bei Anfall können dieselben durch eigene Rechnung abgerechnet werden. Bei Durchführung der Stundenlohnarbeiten haftet der Auftragnehmer für die fachgerechte Ausführung. Die erstellten Leistungen unterliegen der Gewährleistung. Für die Inanspruchnahme von Maschinen und Baugeräten sind Wartung und Betriebsstoffe in den Stundensätzen enthalten.

Die v.g. Punkte sind bei der Kalkulation sowie der Ausführung zu berücksichtigen.

2.21 Abnahme

Die Abnahme erfolgt einmalig für alle in dem Jahr erstellten Bauleistungen zum Jahresende. Ebenfalls gilt dann für die Jahresbauleistung nur ein Gewährleistungszeitraum. Es ist hierfür auch eine Gewährleistungsbürgschaft zu stellen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist eine förmliche Abnahme durchzuführen, diese ist frühzeitig schriftlich beim AG zu beantragen.

2.22 Sonstiges

Bauüberwachende Stelle:



Stadt Regensburg, Tiefbauamt
D. Martin-Luther-Str. 1
93047 Regensburg

